

Dienstbarkeitsvertrag

zwischen

Gemeinde Fulenbach, 4629 Fulenbach
als Eigentümerin von GB Fulenbach Nr. 39

In der Folge **Grundeigentümerin**

und

Kieswerk Gunzgen AG, mit Sitz in Härkingenstrasse 1, in 4617 Gunzgen

In der Folge **Berechtigte**

wird folgender **Dienstbarkeitsvertrag** abgeschlossen:

I. Einleitung

Die Parzelle Nr. 39 liegt im Gebiet Unter Foreban/Dreiangel und ist als Kiesabbaugebiet vorgesehen.

Die Berechtigte hat die Absicht, den Rohwandkies in der Parzelle Nr. 39 der Grundeigentümerin im Rahmen einer langfristigen Zusammenarbeit abzubauen, mit sauberem Aushub (gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600]) wiederaufzufüllen und anschliessend auf qualitativ hohem Niveau zu rekultivieren, um sie der Waldnutzung wieder zuzuführen.

II. Grundstück

Grundbuch Fulenbach Nr. 39

Liegenschaft, Unter Foreban/Dreiangel

881'213.000 m²

Anmerkungen

Belasteter Standort

Vormerkungen

Gemäss Grundbuch

Dienstbarkeiten

- L. Spezielles Recht: Waldschneiserecht für Hochspannungsleitung, übertragbar, bis 30.09.2007
- L. Wegrecht z.G. 97
- L. Wegrecht z.G. 99
- L. Wegrecht z.G. 579
- L. Wegrecht z.G. 578

- L. Wegrecht z.G. 98
- L. Pflanzbeschränkung Wuchs- und Pflanzbeschränkung
- L. Spezielles: Recht zur Erstellung und zum Betrieb einer Hochspannungsleitung

Grundpfandrechte

Gemäss Grundbuch

III. Dienstbarkeitsvertrag

1. Rechte der Berechtigten

- 1.1. Die Grundeigentümerin räumt der Berechtigten des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages das Recht ein, auf GB Fulenbach Nr. 39 Rohwandkies abzubauen, sowie die abgebaute Fläche gemäss der rechtsgültigen Bewilligung bzw. dem rechtsgültigen Gestaltungsplan wieder aufzufüllen sowie zu rekultivieren.
- 1.2 Grundlagen für den Abbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung gemäss vorliegendem Dienstbarkeitsvertrag bilden die öffentlich-rechtlichen Abbaubewilligungen und die bewilligten Gestaltungspläne.
- 1.3 Die Grundeigentümerin übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Terrains, für Umfang und Qualität der Kiesvorkommen.
- 1.4 Die Berechtigte hat das alleinige Kiesabbau- und Wiederauffüllrecht auf der Parzelle GB Fulenbach Nr. 39 der Grundeigentümerin. Die Kiesabbaufäche erstreckt sich über eine Teilfläche von 188'050 m² der Parzelle 39 gemäss beiliegendem Situationsplan vom 26.02.2018 (Beilage 1).
- 1.5. Die Rechte aus dem vorliegenden Vertrag sind beschränkt übertragbar (siehe Ziff. 9).

- 1.6 Die Berechtigte ist berechtigt, von der Grundeigentümerin jederzeit Auskunft über Lage, Beschaffenheit und Verlauf von Leitungen (Wasser, Abwasser, Strom etc.) zu erhalten. Das Verlegen von allfälligen Leitungen ist Sache der Berechtigten.
- 1.7 Die Grundeigentümerin ist verpflichtet, das Abbaugesuch sowie Pläne und weitere Unterlagen, die zur Erlangung der Abbaubewilligung notwendig sind, auf erste Aufforderung der Berechtigten hin zu unterzeichnen und im Übrigen alles zu tun bzw. zu unterlassen, damit das Abbaugesuch möglichst zielgerichtet bewilligt werden kann. Die Berechtigte wird die Grundeigentümerin vor der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans informieren und anhören.
- 1.8 Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, zusammen mit der Berechtigten bei den zuständigen Behörden die Schaffung einer Materialabbauzone zu beantragen, auf Kosten der Berechtigten die dazu erforderlichen Gesuchsakten einzureichen sowie überhaupt sämtliche Handlungen vorzunehmen bzw. zu unterlassen, damit die Materialabbauzone geschaffen werden kann.

2. Pflichten der Berechtigten

- 2.1. Die Pflichten richten sich nach den rechtsgültigen Abbaubewilligungen und Gestaltungsplänen.
- 2.2 Den Holzschlag auf den zu rodenden Flächen führt die Grundeigentümerin durch, welche auch über das zu schlagende Holz sowie über den Schlagabraum verfügt.
- 2.3 Die Berechtigte legt der Grundeigentümerin jeweils bis 1. Mai des laufenden Jahres den Abbauplan für die nächsten zwei Kalenderjahre, unterteilt in zwei Jahresetappen, vor.
- 2.4 Das Rohwandkies ist gemäss Gestaltungsplänen vollständig und ohne Unterbrechung abzubauen.
- 2.5 Die Berechtigte schuldet der Grundeigentümerin durchschnittlich pro Jahr mindestens die Entschädigung für 22'000 m³ Rohwandkies (fest). Wenn die

Berechtigte wegen Wirtschaftskrisen die jährliche Minimalmenge nicht beziehen kann, hat sie das Recht, die Minderbezüge mit Mehrbezügen auf fünf Jahre zurück auszugleichen.

- 2.6 Sollte die durchschnittliche jährliche Abbaumenge unter 22'000 m³ fest sinken, obwohl im bewilligten Abbaug Gebiet der Grundeigentümerin genügend Material vorhanden ist und/oder weil grosse Kiesmengen pro Jahr zugeführt werden, so bezahlt die Berechtigte der Grundeigentümerin ein Entgelt von Fr. 2.--/m³ für dieses zugeführte Sand- und Kiesmaterial, welches die Menge von 11'000 m³ fest überschreitet.

Das Entgelt basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Dezember 2015 = 100) per Dezember 2017 und wird jährlich auf den 1. Januar der Teuerung angepasst.

Die Teuerung wird berechnet:

- zu 50% nach der prozentualen Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise, Stand per 1. Oktober.
- zu 50% nach den prozentualen Veränderungen der Preise für Mischkies 0-16 mm, 0-32 mm und 0-50 mm des Baustoffzentrums Olten/Zofingen BOZ (Kieswerke Boningen, Gunzgen, Härkingen, Neuendorf), der Aarekies Aarau-Olten AG (Kieswerk Däniken), der Iff AG (Kieswerk Niederbipp) und der Kieswerk Aebisholz AG (Kieswerk Oensingen) gemäss offiziellen Preislisten.

- 2.7 Die Berechtigte erstellt und unterhält auf ihre Kosten die für den Kiesabbau und die Auffüllung der Gruben erforderlichen Strassen, Wege und Leitungen.
- 2.8 Die Berechtigte stellt der Grundeigentümerin für ihre Bedürfnisse ab Erhalt der öffentlich-rechtlichen Kiesabbaubewilligung gratis Rohwandkies zur Verfügung. Sie kann die Selbstkosten (Auflad usw.) für den Kies der Bezügerin direkt verrechnen.

Die Berechtigte liefert der Grundeigentümerin Kies-, Beton und Asphaltprodukte zum Listenpreis abzüglich aktuelle Entschädigung an die Grundeigentümerin. Die Entschädigung an die Grundeigentümerin wird für diesen Anteil nicht geschuldet.

- 2.9 Die Berechtigte lässt die Gemeinde Fulenbach und die Einwohner von Fulenbach Auffüllmaterial (sauberer Aushub) ab Erhalt der öffentlich-rechtlichen Kiesabbaubewilligung gratis deponieren. Der Einlagerungsaufwand wird zu Selbstkosten (Verstossen mit Trax usw.) in Rechnung gestellt. Für die Einwohner beschränkt sich diese Einlagerung auf Auffüllmaterial aus dem privaten Wohnbereich.
- 2.10 Die Menge des abgebauten Kieses (Ausmass fest) wird jährlich durch einen von den Vertragsparteien anerkannten Vermessungsfachmann ermittelt. Die Berechtigte meldet der Grundeigentümerin den Kiesausstoss jährlich bis Ende Februar des Folgejahres.
- 2.11 Die Berechtigte füllt die Parzelle mit unverschmutztem Aushub (gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600]) wieder auf und rekultiviert auf ihre Kosten das Areal gemäss den rechtsgültigen Gestaltungsplänen (inkl. Waldwege) und nach den Rekultivierungs-Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, FSKB. Die Wiederaufforstung und der Schutz der Pflanzen werden von der Grundeigentümerin zu ihren Lasten ausgeführt.
- 2.12 Nach Abschluss der vollständigen Rekultivierung wird ein Abnahme- und Rückgabeprotokoll erstellt, nach dessen gegenseitiger Unterzeichnung das Areal wieder in die Verantwortung der Grundeigentümerin übergeht. Allfällige Schäden an der Rekultivierung, die bis vier Jahre nach der Rückgabe festgestellt werden, sind durch die Grundeigentümerin schriftlich mitzuteilen und von der Berechtigten zu beheben.

Die Sicherstellung der Rekultivierung erfolgt gemäss den Vorgaben der kantonalen Abbaubewilligung.

- 2.13 Zur Sicherstellung der Rekultivierung errichtet die Berechtigte einen zweckgebundenen Fonds, dessen Mittel Fr. 8.77 / m² der jeweils noch zu rekultivierenden offenen Fläche erreichen müssen. Ab dem 5. Jahr nach Abbaubeginn muss der Fonds geäuftet sein.

Das Ingenieurbüro BSB und Partner hat die aktuellen Rekultivierungskosten exakt ermittelt. Gemäss dieser Berechnung und Bericht vom 09.01.2013 belaufen sich die Rekultivierungskosten neu auf Fr. 8.77 pro Quadratmeter. Dieser Betrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2004 von 104.2 Punkten (Basis Mai 2000 = 100) und ist veränderlich mit diesem.

Die Berechtigte meldet der Grundeigentümerin jährlich den Stand der Rückstellung per 31.12. wie diese in der Bilanz der Berechtigten rückgestellt ist.

- 2.14 Die Berechtigte ist unter Entlastung der Grundeigentümerin für die Einhaltung aller in der öffentlichrechtlichen Bewilligung und andern Vorschriften enthaltenen Auflagen und Bedingungen verantwortlich und haftet für Ansprüche und Schäden, die aus der Nichteinhaltung entstehen.
- 2.15 Die Berechtigte bietet Hand, dass die Parzelle umgehend in die Waldzone zurückgezont wird, sobald die Wiederaufforstung möglich wird.
- 2.16 Die Berechtigte verpflichtet sich ausdrücklich, nach Auflösung des Vertrags bzw. nach Erfüllung sämtlicher Rechte und Pflichten desselben, ihre Zustimmung zur bedingungslosen Löschung der Personaldienstbarkeit im Grundbuch zu erteilen. Die Kosten gehen zu Lasten der Berechtigten.

3. Abgaben und Entschädigungen

- 3.1. Die Berechtigte trägt Abgaben, die durch öffentlichrechtliche Vorschriften oder Verfügungen auferlegt werden, wie Anschluss- und Benützungsgebühren, Bewilligungsgebühren, sowie allfällige Kosten und Gebühren der Umzonungen.

Die Rodungsabgaben sowie allfällige Mehrwertabschöpfungen werden von der Grundeigentümerin bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 1.00 pro m³ abgebauten Kies (fest) übernommen. Darüber hinausgehende Abgaben sind von der Berechtigten zu tragen.

Der Maximalbetrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Dezember 2015 = 100) per Dezember 2017 und wird jährlich auf den 1. Januar der Teuerung angepasst.

- 3.2. Die Berechtigte bezahlt der Grundeigentümerin pro m³ abgebautes Kies (fest) eine Abbauschädigung von Fr. 6.40.-- zuzüglich MWSt., bestehend aus Fr. 5.20 für den Kiesabbau, sowie Fr. 1.20 für die Auffüllung; vorbehältlich Ziff. 3.5.

Die Abbauschädigung basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Dezember 2015 = 100) per Dezember 2017 und wird jährlich auf den 1. Januar der Teuerung angepasst.

Die Teuerung wird berechnet:

- zu 50% nach der prozentualen Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise, Stand per 1. Oktober.
- zu 50% nach den prozentualen Veränderungen der Preise für Mischkies 0-16 mm, 0-32 mm und 0-50 mm des Baustoffzentrums Olten/Zofingen BOZ (Kieswerke Boningen, Gunzgen, Härkingen, Neuendorf), der Aarekies Aarau-Olten AG (Kieswerk Däniken), der Iff AG (Kieswerk Niederbipp) und der Kieswerk Aebisholz AG (Kieswerk Oensingen) gemäss offiziellen Preislisten.

Die Berechtigte teilt die Veränderung der Preise für Mischkies der Grundeigentümerin bis spätestens 31. Januar jedes Folgejahres mit.

- 3.3. Die Berechtigte überweist der Grundeigentümerin die Abbauschädigung jeweils zweimal jährlich wie folgt:

- per 31. Oktober als à-Konto-Zahlung in der Höhe von 2/3 einer Jahresmenge gemessen am Vorjahr.
- per 31. März Schlusszahlung auf Grund der effektiven Abbaumenge im Vorjahr.

Diese Zahlungstermine sind Fixtermine.

Basis für die Zahlungen im ersten „Abbau-Jahr“ bilden die voraussichtlich geplanten Abbaumengen.

3.4 Für den Zeitraum von 2026 bis 2040 vereinbaren die Vertragsparteien folgenden Zahlungsmodus (siehe Beilage 2):

- a) ab 2026 bis 2030 leistet die Berechtigte, vorausgesetzt die öffentlich-rechtlichen Kiesabbaubewilligung des Kantons liegt vor, jährlich eine A-Konto-Zahlung für zukünftigen Kiesbezug (inkl. Auffüllung) von Fr. 180'000.--. Diese Vorauszahlung entspricht der Kiesabbaumenge von jährlich 28'125 m³, welche als Guthaben an die Berechtigte übergeht. Die Zahlung ist jeweils per Ende Oktober des betreffenden Jahres fällig.
- b) Während der ersten 5 Jahre wird die Teuerungsrechnung für die Abbauschädigung gemäss Ziff. 3.2 nicht angewendet. Ab 2031 wird die Teuerungsrechnung angewendet.
- c) Die über der vertraglichen Minimalmenge von 22'000 m³ (fest) pro Jahr effektiv getätigte Abbaumenge wird zur Tilgung der Vorauszahlung gemäss Ziffer a) verwendet. Bis spätestens Ende 2040 wird der Restsaldo der Vorauszahlung von der Grundeigentümerin an die Berechtigte zurückgeführt. Die durch eine allfällige Teuerung entstandene Differenz bezüglich Kiesabbaumenge muss zusätzlich abgegolten werden.

3.5 Bei wesentlich veränderten Preisverhältnissen kann die Entschädigung gemäss Ziff. 3.2 alle 10 Jahren seit der Rechtskraft des Gestaltungsplanes angepasst werden. Kann zwischen den Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Schiedsgericht gemäss Ziff. IV / 7.

IV. Besondere Bestimmungen

1. Nicht verwertbares Material

Wenn beim Kiesabbau nicht verwertbares Material (z.B. Lehmlinsen oder ähnliches) oder Material, das aufgrund behördlicher Auflagen in der Grube belassen werden muss, zu Tage tritt, hat die Berechtigte die Grundeigentümerin sofort zu benachrichtigen und den Sachverhalt in einem schriftlichen Rapport festzuhalten. Das Ausmass des nicht verwertbaren Materials wird auf Kosten der Berechtigten durch einen von beiden Vertragsparteien zu bestimmenden Vermessungsfachmann oder – bei kleinen Mengen bis maximal 100 m³ pro Ereignis – aufgrund von schriftlichen Rapporten festgestellt.

2. Haftung

Die Berechtigte haftet unter Entlastung der Grundeigentümerin für alle aus dem Abbaubetrieb bis Abschluss der Rekultivierung entstehenden Folgen. Sie trägt insbesondere die Grund- bzw. Werkeigentümerhaftung gemäss Artikel 679 ZGB und Artikel 58 ff. OR für das ganze Areal, welches Gegenstand des Dienstbarkeitsvertrages bildet, für Strassen und Wege sowie für alle von der Berechtigten erstellten Bauten und Installationen.

Die Berechtigte schliesst eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab und übergibt der Grundeigentümerin jeweils eine Kopie des entsprechenden Nachweises.

3. Durchfahrt- und Durchleitungsrechte, Installationen

Die Grundeigentümerin erteilt hiermit der Berechtigten innerhalb des Abbauperimeters alle für den Abbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung des gesamten Abbaugbietes notwendigen Durchfahrts- und Durchleitungsrechte sowie Installationsrechte (Förderbänder, Lagerplätze, Verladeinstallationen, Aufbereitungsanlagen etc.); sie leistet auf erste Aufforderung hin, die dazu notwendigen Unterschriften.

4. Vertragsdauer, Beendigung

4.1 Der Dienstbarkeitsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und endet mit dem vollständigen Abbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung gemäss rechtsgültigen Bewilligungen und Gestaltungsplänen. Spätere Planänderungen sind nachzutragen.

4.2 Die Berechtigte kann zudem vom Dienstbarkeitsvertrag zurücktreten, wenn

- die erforderlichen behördlichen Bewilligungen zum Abbau nicht erteilt werden;
- die Abbaubewilligung mit derartigen Auflagen und Bedingungen verknüpft sein sollte, dass der Abbau für sie nachweislich wirtschaftlich nicht tragbar ist und noch nicht mit dem Abbau begonnen wurde.

Mit dem Rücktritt vom Dienstbarkeitsvertrag sind die Dienstbarkeiten gemäss vorliegendem Dienstbarkeitsvertrag zu löschen.

5. Eintrag im Grundbuch

5.1 Gestützt auf die vorerwähnten Vereinbarungen werden im Grundbuch folgende Dienstbarkeiten gemäss Situationsplan eingetragen:

Auf GB Fulenbach Nr. 39 als Last:

**L. Kies-, Sand- und Steinabbau- und Wiederauffüllungsrecht zG
Kieswerk Gunzgen AG, Gunzgen,**

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wird beim Grundbuchamt hinterlegt.

6. Vorbehalt

Der Dienstbarkeitsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Organ der Gemeinde Fulenbach abgeschlossen.

7. Schiedsgericht

Streitigkeiten aus diesem Dienstbarkeitsvertrag unter den Vertragsparteien werden, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, durch ein Schiedsgericht entschieden. Sofern sich die Vertragsparteien nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen, bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter, und die Schiedsrichter ernennen einen neutralen Obmann. Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

8. Kosten

Die Gebühren und Kosten für die Erstellung und für die Beurkundung dieses Dienstbarkeitsvertrages sowie für die Eintragung im Grundbuch werden von der Berechtigten übernommen. Gemäss § 13 des Gebührentarifs des Kantons Solothurn haften dafür die Parteien solidarisch. Die Vertragsparteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass für diese Gebühren gemäss § 283 lit a EG ZGB Solothurn ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch besteht.

9. Rechtsnachfolge

Die Rechte aus dem vorliegenden Vertrag sind nicht übertragbar. Eine Ausnahme dieser Bestimmung bildet die Berechtigung der Berechtigten, das Abbau- und Wiederauffüllrecht gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags innerhalb der „BOZ-Gruppe“ übertragen zu können.

10. Anmeldung im Grundbuch

Dieser Dienstbarkeitsvertrag gilt als Anmeldung für die Eintragung in das Grundbuch.

Gunzgen / Fulenbach, den

Die Vertragsparteien:

Für die Gemeinde Fulenbach

.....
Thomas Blum, Präsident

.....
Jörg Nützi, Verwaltungsleiter

Für die Kieswerk Gunzgen AG

.....
Sébastien Schatzmann, VR-Präsident

.....
Jürg Wyss, Geschäftsleiter

Beilage:

1. Situationsplan vom 26.02.2018
2. Zahlungsplan Vorauszahlung Kiesbezug/Auffüllung vom 22.10.2018

Bestätigung

Ich, der unterzeichnende Notar, bestätige hiermit,
dass die Herren und die vorliegende Urkunde vor
mir durchgelesen haben,
dass sie mir dann erklärt haben, sie seien mit deren ganzen Inhalt einverstanden,
dieser entspreche ihrem Willen, und
dass sie die Urkunde darauf vor mir unterschrieben haben.

Die Beurkundung findet statt im Haus in
.....

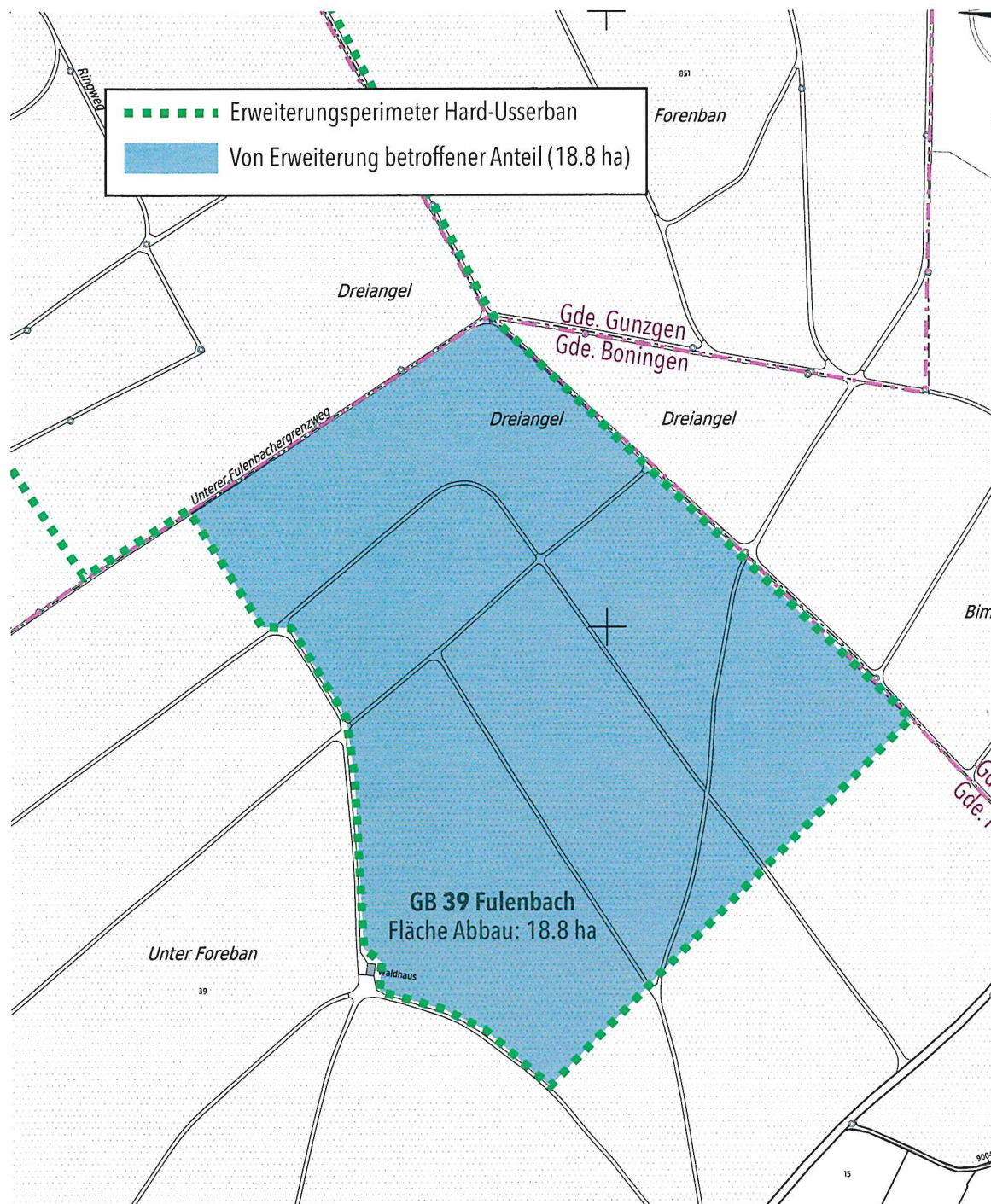
Der Notar:

.....

von fünf Exemplaren

Kiesabbau Hard-Usserban (Härkingen & Fülenbach SO)
BEILAGE ZUM DIENSTBARKEITSVERTRAG
Aktualisiert am 26. Februar 2018

Situation 1:5000: Parzelle 39 Fülenbach



1



Beilage zum Dienstbarkeitsvertrag
26.2.2018 · Gb · B1463

Geht an -
z. K. an -
Zirkulation -

Bemerkungen

Siehe Kiesabbauvertrag KWG/Gemeinde Fulenbach; Ziffer 3 Art. 3.4

Legende: Zahlen zum Eingeben

Berechnung

	Jahr ->	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	Total	Bemerkungen
	Einheit																	
Vorauszahlung	CHF/J	180'000	180'000	180'000	180'000	180'000											900'000	28'125 m3 x 6.40 CHF/m3
Abbauschädigung	CHF/m3	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40	6.40		
Teuerung mit X % -> 0.5	CHF/m3						6.56	6.59	6.63	6.66	6.69	6.73	6.76	6.79	6.83	6.86		Annahme Teuerung
Abbau-/Auffüllguthaben	m3 fest/J	28'125	28'125	28'125	28'125	28'125											140'625	z.G. Berechnigte
	m3 fest	28'125	56'250	84'375	112'500	140'625	126'563	112'500	98'438	84'375	70'313	56'250	42'188	28'125	14'063	-		
Kiesabbau/Auffüllung	Vertragl. Min.						22'000	22'000	22'000	22'000	22'000	22'000	22'000	22'000	22'000	22'000	220'000	
	Menge z. Tilg.						36'063	36'063	36'063	36'063	36'063	36'063	36'063	36'063	36'063	36'063	360'625	
	Delta						14'063	14'063	14'063	14'063	14'063	14'063	14'063	14'063	14'063	14'063	140'625	Zur Tilgung der Vorauszahlung
Tilgung der Vorauszahlung	Rückzahlung						92'273	92'734	93'198	93'664	94'132	94'603	95'076	95'551	96'029	96'509		
	Kumuliert	180'000	360'000	540'000	720'000	900'000	807'727	714'993	621'796	528'132	434'000	339'398	244'322	148'771	52'742	-43'767		
Rückzahlung teuerungsneutral	CHF	180'000	360'000	540'000	720'000	900'000	810'000	720'000	630'000	540'000	450'000	360'000	270'000	180'000	90'000	-		Basis bildet CHF 6.40/m3
Differenz aus Teuerung	CHF	-	-	-	-	-	2'273	5'007	8'204	11'868	16'000	20'602	25'678	31'229	37'258	43'767		- z.L. Grundeigent. + z.L. Berechnigte